

# Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 10

Duisburg/Essen, den 22. Mai 2012

Seite 343

Nr. 51

## Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang

### Bauingenieurwesen

### an der Universität Duisburg-Essen

Vom 15. Mai 2012

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2012 (GV. NRW. S. 90), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

#### Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Universität Duisburg-Essen vom 07.10.2010 (Verkündungsblatt Jg. 8, 2010 S. 465 / Nr. 83) wird wie folgt geändert:

1. **§ 1 Abs. 8** wird gestrichen; der bisherige Abs. 9 wird Abs. 8.
2. In **§ 7 Abs. 1 S. 1** werden nach dem Wort „Einzelnen“ die Wörter „als verbindliche Vorgaben“ eingefügt.
3. In **§ 8** wird nach Abs. 2 ein neuer Abs. 3 mit folgendem Wortlaut angefügt:  
„(3) Einzelne Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache angeboten. Entsprechende Sprachkenntnisse werden erwartet.“
4. In **§ 23 Abs. 4** wird der folgende neue Satz 3 eingefügt; die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden zu den Sätzen 4 bis 6:  
„Zur Feststellung der Täuschung kann sich die Prüferin oder der Prüfer bzw. der Prüfungsausschuss des Einsatzes einer entsprechenden Software oder sonstiger elektronischer Hilfsmittel bedienen.“
5. **§ 35** wird wie folgt geändert:
  - a. In Abs. 2 wird ein neuer Buchstabe k mit dem folgenden Wortlaut eingefügt:  
„Das Fachpraktikum kann abweichend von § 1 Abs. 8 Satz 2 bis zum 30.09.2013 nachgewiesen werden.“

- b. Nach Abs. 2 wird ein neuer Abs. 3 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„Für Studierende, die ihr Studium an der Universität Duisburg-Essen im Wintersemester 2010/2011 aufgenommen haben, kann das Fachpraktikum abweichend von § 1 Abs. 8 Satz 2 bis zum 30.09.2013 nachgewiesen werden.“

6. Die **Anlage 1a** wird wie folgt geändert:

- a. Im Modul „**Baukonstruktion 1**“ werden die Angaben in der Spalte „Prüfung“ wie folgt neu gefasst:

„Entwurf mit Kolloquium, 40%  
Klausurarbeit, 2 Std., 60%  
oder: Klausurarbeit, 2 Std., 100%“

- b. Im Modul „**Werkstoffe 1**“ wird in der Spalte „Inhalte“ der folgende Satz 3 eingefügt:

„Metallische Werkstoffe, NE-Metalle, Grundlagen der Metallkorrosion.“

- c. Im Modul „**Werkstoffe 1**“ wird in der Spalte „Qualifikationsziel“ nach den Wörtern „Werkstoffherstellung und -auswahl;“ die Wörter „kennen die Herstellung von Roheisen und Stahl, die wichtigsten metallurgischen Grundlagen, mechanische Kennwerte, Schweißverfahren und Handelsformen der Stähle. Kennen die Korrosion der Metalle, den Korrosionsschutz und die Werkstoffauswahl“ eingefügt.

- d. Im Modul „**Werkstoffe 1**“ werden die Angaben in der Spalte „Prüfungen“ wie folgt neu gefasst:

„Klausurarbeit, 2 Std., 100%“

- e. Im Modul „**Modul Städtebau 1 / Soft skills (E1)**“ werden die Angaben in der Spalte „Prüfungen“ wie folgt neu gefasst:

„Hausarbeit, 8 Seiten pro Gruppe, 20%  
Entwurf (Gruppe) mit 15-minütigen Kolloquien, 60%  
Klausurarbeit, 1 Std., 20%“

- f. Im Modul „**Werkstoffe 2**“ werden die Angaben in der Spalte „Inhalte“ wie folgt neu gefasst:  
„Mineralische Bindemittel; Betonausgangsstoffe; Beton; Mörtel und Estrich, Bitumen und Asphalt  
Soft skills: Auswertung von Versuchsergebnissen, Erstellen eines Berichts, Präsentation“
- g. Im Modul „**Betonbau 1**“ werden die Angaben in der Spalte „Zulassungsvoraussetzungen“ wie folgt neu gefasst:  
„4 Hausarbeiten, ca. 16 Seiten“
- h. Im Modul „**Betonbau 1**“ werden die Angaben in der Spalte „Prüfungen“ wie folgt neu gefasst:  
„Klausurarbeit, 2 Std., 100%“
- i. Im Modul „**Baustatik 2**“ werden die Angaben in der Spalte „Prüfungen“ wie folgt neu gefasst:  
„Klausurarbeit, 2 Std., 100%“
- j. Im Modul „**Betonbau 2**“ werden die Angaben in der Spalte „Zulassungsvoraussetzungen“ wie folgt neu gefasst:  
„3 Hausarbeiten, ca. 28 Seiten“
- k. Im Modul „**Betonbau 2**“ werden die Angaben in der Spalte „Prüfungen“ wie folgt neu gefasst:  
„Klausurarbeit, 2 Std., 100%“
- l. Im Modul „**Siedlungswasserwirtschaft 1 / Chemie**“ werden die Angaben in der Spalte „Prüfungen“ wie folgt neu gefasst:  
„Klausurarbeit, 2 Std., 100%“
- m. In den Modulen „**WPM**“, „**WPM E2**“ und „**WPM E3**“ erhalten die Angaben in der Spalte „PM/WPM“ die Bezeichnung „WPM“.
7. Die **Anlage 1b** wird wie folgt geändert:
- a. Im Modul „**Werkstoffe 3**“ werden die Angaben in der Spalte „Inhalte“ wie folgt neu gefasst:  
„Gesteine, Kunststoffe, Holz und Holzschutz sowie den Werkstoff Glas“
- b. Im Modul „**Werkstoffe 3**“ werden die Angaben in der Spalte „Qualifikationsziel“ wie folgt neu gefasst:  
„Kenntnisse der Herstellung, Eigenschaften und Beeinflussungsmöglichkeiten der Eigenschaften der behandelten Baustoffe, seine Vor- und Nachteile sowie die Verwendungsmöglichkeiten.“
- c. In den Modulen „**Geotechnik 2**“ und „**Geotechnik 3**“ wird in der Spalte „Zulassungsvoraussetzungen“ die Angabe „Geotechnik 1“ eingefügt.
- d. Im Modul „**Betonbau 3**“ wird in der Spalte „Zulassungsvoraussetzungen“ die Angabe „3 Hausarbeiten, ca. 35 Seiten“ eingefügt.
- e. Im Modul „**Betonbau 3**“ werden die Angaben in der Spalte „Prüfungen“ wie folgt neu gefasst:  
„Klausurarbeit, 2 Std., 100%“
- f. Im Modul „**Baukonstruktion 2**“ werden die Angaben in der Spalte „Prüfungen“ wie folgt neu gefasst:  
„Hausarbeit, 15 Seiten, 100% oder  
Klausurarbeit, 2 Std., 100%“
- g. Das Modul „**Werkstoffe 3**“ wird aufgehoben.
- h. Im Modul „**E2 Bauinformatik**“ wird in der Spalte „Zulassungsvoraussetzungen“ die Angabe „Hausarbeit in Massivbau mit Kolloquium, ca. 6 Seiten“ eingefügt.
- i. Im Modul „**E2 Bauinformatik**“ werden die Angaben in der Spalte „Prüfungen“ wie folgt neu gefasst:  
„Klausurarbeit, 2 Std., 100%“
- j. Das Modul „**Technische Mechanik 4/lineare FEM**“ wird in die Zeile nach dem Modul „Baukonstruktion 2“ verschoben; in der Spalte „Prüfungen“ wird die Zahl 60 durch die Zahl 70 ersetzt.
8. Die **Anlage 3** wird wie folgt geändert:
- a. Im Modul „**Konstruktive Gestaltung 1**“ werden die Angaben in der Spalte „Prüfung“ wie folgt neu gefasst:  
„Entwurf mit Kolloquium, 40%  
Klausurarbeit, 2 Std., 60%  
oder: Klausurarbeit, 2 Std., 100%“
- b. Im Modul „**Konstruktive Gestaltung 2/Soft skills**“ werden in der Spalte „Prüfung“ die Angaben „Klausurarbeit, 2 Std., 50%; Entwurf mit Kolloquium, 30%“ durch die Angabe „Hausarbeit, 15 Seiten, 80 %“ ersetzt
- c. Im Modul „**Bauinformatik**“ wird in der Spalte „Zulassungsvoraussetzungen“ die Angabe „Hausarbeit in Massivbau mit Kolloquium, ca. 6 Seiten“ eingefügt.
- d. Im Modul „**Siedlungswasserwirtschaft 1 / Chemie**“ werden die Angaben in der Spalte „Prüfungen“ wie folgt neu gefasst:  
„Klausurarbeit, 2 Std., 100%“
- e. Im Modul „**Betonbau 1**“ werden die Angaben in der Spalte „Zulassungsvoraussetzungen“ wie folgt neu gefasst:  
„4 Hausarbeiten, ca. 16 Seiten“
- f. Im Modul „**Betonbau 1**“ werden die Angaben in der Spalte „Prüfungen“ wie folgt neu gefasst:  
„Klausurarbeit, 2 Std., 100%“
- g. Im Modul „**Städtebau 1/Verkehrswesen 1**“ werden in der Spalte „Prüfung“ die Angaben „Entwurf mit Kolloquium, 40%“ durch die Angabe „Hausarbeit, 8 Seiten pro Gruppe, Entwurf (Gruppe) mit 15-minütigem Kolloquium, 30 %“ ersetzt

- h. Im Modul „**Betonbau 2**“ werden die Angaben in der Spalte „Zulassungsvoraussetzungen“ wie folgt neu gefasst:  
„3 Hausarbeiten, ca. 28 Seiten“
- i. Im Modul „**Betonbau 2**“ werden die Angaben in der Spalte „Prüfungen“ wie folgt neu gefasst:  
„Klausurarbeit, 2 Std., 100%“

### **Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Ingenieurwissenschaften vom 08.02.2012.

Duisburg und Essen, den 15. Mai 2012

Für den Rektor  
der Universität Duisburg-Essen  
Der Kanzler  
In Vertretung  
Eva Lindenberg-Wendler

